



**Organe in der
Verantwortung
Haftungsregeln kennen
und Inanspruchnahme
vermeiden**

Eine Basis-Information für
Leitungs-Organen und
Mitglieder in Aufsichtsräten

Diakonie Baden-Württemberg GmbH

Gliederung

A) Einleitung

- I. **Organe des Vereins, der Stiftung und der GmbH**
- II. **Allgemeine Grundprinzipien der Organhaftung**

B) Haftung der Leitungs- und Vertretungsorgane

- I. **Haftung des Vorstands eines eingetragenen Vereins**
 1. Innenhaftung
 - a) Allgemeine Voraussetzungen
 - b) Haftungserleichterung für Ehrenamtliche
 - c) Unternehmerische Entscheidungen
 - d) Verantwortung im mehrköpfigen Vorstand
 - e) Durchsetzung von Haftungsansprüchen
 2. Außenhaftung
- II. **Haftung des Vorstands einer rechtsfähigen Stiftung**
- III. **Haftung des GmbH-Geschäftsführers**

C) Haftung der Mitglieder eines Aufsichtsorgans

- I. **Haftung der Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH**
 1. Allgemeine Haftungsvoraussetzungen
 - a) Pflichtverletzung durch ein Aufsichtsratsmitglied
 - b) Verschulden
 - c) Schaden
 2. Rückschauende und vorausschauende Kontrolle
 - a) Haftung bei der rückschauenden Kontrolle
 - b) Haftung bei der vorausschauenden Kontrolle
- II. **Haftung der Mitglieder des Aufsichtsorgans eines Vereins und einer Stiftung**

D) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

E) Versicherung von Haftungsrisiken

Organe in der Verantwortung

Haftungsregeln kennen und
Inanspruchnahme vermeiden

Vorbemerkung der Autoren und Herausgeber

Warum legen wir Ihnen diese Broschüre zu einem eher Respekt fordernden Themenfeld vor, welches in den Leitungs- und Aufsichtsgremien oft emotionale Reaktionen auslöst?

Auch im Non-Profit-Sektor hat die Thematik der Haftung der Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen mittlerweile zunehmende Bedeutung erlangt. Im Bereich der Wirtschaft haben vielbeachtete Haftungs- und Strafverfahren zur Ausbildung von „Standards guter Unternehmensführung“ (Corporate Governance) und zu rechtlichen Verschärfungen zur Durchsetzung von Haftungsansprüchen geführt. Diese Entwicklung macht auch vor dem dritten Sektor nicht Halt, da die rechtlichen Grundlagen der Organhaftung hier wie dort die gleichen sind. Durch die immer komplexeren Anforderungen an die Arbeit diakonischer Träger steigt auch die Relevanz von Haftungsfragen.

Die beiden diakonischen Landesverbände begegnen dem bereits mit der systematischen Professionalisierung von Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, einem Frühwarnsystem im verbandlichen und unternehmerischen Risikomanagement. Seit 2005 und in neuer Auflage seit 2017 gibt der „Corporate Governance Kodex für die Diakonie“ (CGK) * einen Handlungsrahmen für gute Unternehmensführung durch die operative Leitungsebene und die Aufsichtsorgane.

Am Beispiel der in die Neu-Auflage des CGK Württemberg eingeführten „Business-Judgement-Rule“ (Ziff. 2.2.7) lässt sich darstellen, dass bei guter Unternehmensführung u.U. keine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, wenn nämlich „Organmitglieder verantwortlich aufgrund angemessener Informationen und zum Wohl des Unternehmens gehandelt haben“.

Die Einführung eines Compliance-Managements und dessen Umsetzung durch stetige Verbesserung des Internen Kontrollsystems (IKS) und eine gelebte Compliance-Kultur können die Inanspruchnahme von Organen noch weiter mindern.

Dennoch bleibt aber die Kenntnis der Grundsätze der Organhaftung für alle Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen unerlässlich. Eine persönliche Inanspruchnahme kann eine existenzbedrohende Belastung für den Amtsträger darstellen. Eine Pflichtverletzung eines Verantwortlichen kann nicht nur im Handeln, sondern auch im Unterlassen notwendiger Maßnahmen bestehen. Dies gilt nicht nur für hauptamtliche, sondern gerade auch für ehrenamtliche Organmitglieder, deren Ehrenamtlichkeit sie nicht vor einer Haftung schützt.

Um das breite Spektrum von Rechtsformen und Strukturen diakonischer Träger abzudecken, waren folgende Kriterien für die beteiligten Autoren leitende Elemente:

- Diversität der Rechtsformen mit z.T. unterschiedlichen Haftungsregeln
- Diversität der Berufsbilder der Organmitglieder – insbesondere der Ehrenamtlichen
- Bedarf nach schneller Orientierung – zugleich Anregung zur Vertiefung
- Haftungsregeln wurden und werden durch Rechtsprechung und Gesetzgebung insgesamt restriktiver
- Anforderung durch erhöhte Entscheidungsdichte und Verwaltung vielfältiger Vermögenswerte
- Verantwortung für Personal, seine Auswahl und die Delegation von Aufgaben.

Die vorliegende Broschüre steht im Kontext zu bereits veröffentlichten Informationen und Hilfen für die Arbeit der Organe und Leitungsverantwortlichen von diakonischen Träger-Unternehmen. Besonders hervorheben möchten wir die nachfolgend genannten Standards, die für die Mitglieder unserer Landesverbände zu den Mindestanforderungen guter Unternehmensführung gehören sollten:

- Der Corporate Governance Kodex (CGK) für die Diakonie in Baden und Württemberg *
- Transparenzstandards für Caritas und Diakonie
- Compliance Management System (CMS) – Interne Revision und regelmäßige Auswertung externer Audits als Haftungs-Begrenzer
- Risikomanagements-System angepasst an Komplexität und Größe des Trägers
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung).

Dieser Leitfaden soll eine Einführung in die Thematik bieten und als Orientierung für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen diakonischer Träger dienen.

Er wurde gemeinsam von den Diakonischen Werken Baden und Württemberg sowie der CURACON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erarbeitet. Wir würden uns freuen, wenn Ihnen diese Broschüre als Einstiegshilfe in das Thema Haftung und als Impuls zur Diskussion in Ihren Verantwortungsbereichen nutzen würde.

Juni 2018, Karlsruhe, Münster, Stuttgart

Dietmar Weidlich

Rechtsanwalt
Geschäftsführender Partner
CURACON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Robert Bachert

Finanzvorstand
DW Württemberg

André Peters

Finanzvorstand
DW Baden

Martin Kaulitz

Fonds- und Risikomanagement
DW Württemberg

Manfred Speckert

Risikomanagement-
und Fördermittelberatung
DW Baden

* DW Württemberg – Stand 19. Oktober 2017
(CGK DW Baden wird 2018 angepasst)

A) Einleitung

Eine „Basis-Information“ kann und will Orientierung zu einem Rechts-Thema geben und kein Lehrbuch oder gar Gesetzes-Kommentar sein. Die Zielgruppe mit Verantwortung in den Organen von Rechtsträgern im Non-Profit-Sektor hat überwiegend begrenzte Zeitressourcen, um sich in die vielfältigen Themenfelder ihres Amtes einzuarbeiten. Daher sind die nachfolgenden Texte kurz und auch für Nicht-Juristen verständlich formuliert. Die eingeschobenen farbig hervorgehobenen „Info-Boxen“ helfen dabei, den richtigen Blickwinkel einzunehmen und zwischen den dargestellten Rechtsformen, Organebenen und deren Rechtsgrundlagen zu unterscheiden.

Zitate von Gesetzes-Paragrafen wurden nur in von den Autoren als wesentlich erschienenen Bereichen vorgenommen.

B) Rechtsformen und Grundprinzipien der Organhaftung

I. Organe des Vereins, der Stiftung und der GmbH

Von praktischer Relevanz sind in der Diakonie insbesondere die Rechtsformen des eingetragenen Vereins (e.V.), der rechtsfähigen (kirchlichen) Stiftung des bürgerlichen Rechts und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

	Verein	Stiftung	GmbH
Vertretungsorgan <i>ggf. zusätzlich</i>	<ul style="list-style-type: none">• Vorstand• bes. Vertreter	<ul style="list-style-type: none">• Vorstand• bes. Vertreter	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsführer• Prokurist
Aufsichtsorgan <i>(fakultativ)</i>	<ul style="list-style-type: none">• Aufsichtsrat/ Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none">• Kuratorium/ Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none">• Aufsichtsrat/ Beirat
Versammlung der Mitglieder/Anteils- inhaber	<ul style="list-style-type: none">• Mitglieder versammlung	-	<ul style="list-style-type: none">• Gesellschafter- versammlung

Alle drei Rechtsformen müssen jeweils ein Leitungs- und Vertretungsorgan (Vorstand bzw. Geschäftsführer) haben, das für die Geschäftsführung und die Vertretung im Rechtsverkehr zuständig ist, das im Zweifel auch die operative Leitung innehat und sämtliche Geschäfte im Namen des Trägers abschließen kann. Das Leitungsorgan kann aus nur einer Person bestehen, es können aber auch mehrere Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer bestellt werden. Bei Vereinen und Stiftungen kann es neben dem Vorstand zusätzlich auch einen Geschäftsführer geben. Dieser kann je nach Gestaltung als weiteres Leitungsorgan (als besonderer Vertreter nach § 30 BGB – dann gelten die Grundsätze der Vorstandshaftung entsprechend) oder als reiner Angestellter des Trägers anzusehen sein (dann keine Organhaftung).

Vereine und GmbHs haben als oberstes Organ stets eine Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung, in der die Mitglieder bzw. Gesellschafter vertreten sind bzw. repräsentiert werden. Sie ist für

grundlegende Entscheidungen im Unternehmen zuständig. Es handelt sich nicht um Aufsichts- oder Leitungsorgane, sodass die in diesem Leitfadens dargestellten Haftungsgrundsätze grundsätzlich keine Anwendung finden. Gesellschafter einer GmbH haften (i.d.R.) nur mit dem von ihnen in die GmbH eingebrachten Gesellschaftsvermögen bzw. den Sacheinlagen, Vereinsmitglieder haften (i.d.R.) überhaupt nicht.

Ein Aufsichtsorgan ist bei allen drei Rechtsformen grundsätzlich nur zu bilden, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Etwas anderes kann gelten, wenn der Rechtsträger den arbeitsrechtlichen Mitbestimmungsgesetzen unterfällt (ab 500 bzw. 2000 Arbeitnehmern). Insoweit ist allerdings zu beachten, dass kirchliche und karitative Träger weitgehend vom Anwendungsbereich dieser Bestimmungen ausgenommen sind, sodass dieser Aspekt im diakonischen Bereich nur sehr selten eine Rolle spielt (z.B. bei großen Servicegesellschaften). Bei den Aufsichtsorganen im diakonischen Bereich handelt es sich daher i.d.R. um sog. fakultative Organe, deren Größe, Aufgaben und Zusammensetzung allein durch die Satzung bestimmt wird.

II. Allgemeine Grundprinzipien der Organhaftung

Haftungsrechtlich bestehen übergeordnete Grundprinzipien, die für alle Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen identisch sind, unabhängig von der Rechtsform, der Gemeinnützigkeit oder Gewerblichkeit des Trägers oder der Ehren- oder Hauptamtlichkeit der Organtätigkeit.

Ein besonders wichtiges Prinzip der Organhaftung ist der sog. „**Verschuldensgrundsatz**“. Danach kommt eine Haftung nur in Betracht, wenn das Organmitglied selbst schuldhaft, also fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Man haftet also nicht, weil man Mitglied eines Organs ist, sondern nur, wenn dem Organmitglied ein Verschulden zur Last fällt.

Besteht ein Organ aus mehreren Personen (z.B. mehrere Vorstandsmitglieder, mehrere Mitglieder im Aufsichtsorgan), ist für jedes Organmitglied individuell zu prüfen, ob es haftbar ist. Eine generelle (Kollektiv-)Haftung für Pflichtverletzungen anderer Organmitglieder besteht nicht.

Eine Haftung kann nicht nur durch aktives Handeln, sondern auch durch das Unterlassen entstehen, wenn eine Pflicht zum Handeln bestanden hat (z.B. um weiteren Schaden vom Verein etc. abzuwenden). Daher kann z.B. auch eine unterlassene Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Leitungsorgan zu einer Haftung der Mitglieder eines Aufsichtsorgans führen.

Ferner ist zu unterscheiden zwischen der sog. „**Innen- und Außenhaftung**“. Grundsätzlich unterliegt das Organmitglied (wegen der Schutzfunktion des § 31 BGB) nur der sog. Innenhaftung, d.h. es haftet nur gegenüber seinem Rechtsträger, also z.B. dem Verein, bei dem es Vorstand ist. Im Außenverhältnis, also gegenüber geschädigten Dritten, haftet **gemäß § 31 BGB** der Verein für den Schaden, den ein Organmitglied (z.B. der Vorstand) in Ausführung seiner Tätigkeit einem Dritten zugefügt hat. Damit soll vor allem der geschädigte Dritte geschützt werden. § 31 BGB gilt für alle juristischen Personen, auch für die des öffentlichen Rechts, also auch für Stiftungen und GmbHs. Nur im Ausnahmefall können Dritte (z.B. das Finanzamt) aufgrund von Spezialvorschriften Ansprüche direkt gegenüber einem Organmitglied geltend machen (z.B. für nicht abgeführte Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge).

Haftungsperspektiven	
Innenhaftung	Außenhaftung
<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche des Rechtsträgers gegenüber seinen Organmitgliedern (z. B. Regress) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche geschädigter Dritter gegenüber Organmitgliedern • Ansprüche des Finanzamtes, des Sozialversicherungsträgers oder des Insolvenzverwalters gegenüber Organmitgliedern

Wenig bekannt ist die Bedeutung der **Entlastung** von Organmitgliedern:¹ Die Entlastung beinhaltet im Vereins-, Stiftungs- und GmbH-Recht zugleich auch einen Verzicht auf alle Regressansprüche gegen das Organmitglied für den fraglichen Zeitraum, die für das entlastende Organ im Zeitpunkt der Entlastung erkennbar waren. Nicht nur Leitungsorgane sondern auch Aufsichtsorgane sollten daher auf die regelmäßige Erteilung der Entlastung achten. Die Verzichtswirkung ist dabei umso weiter, je umfangreicher das entlastende Organ informiert wurde. Bei Stiftungen gibt es i.d.R. jedoch kein weiteres Organ, dass das Aufsichtsorgan entlasten könnte.

C) Haftung der Leitungs- und Vertretungsorgane

Am „haftungsgefährdetsten“ ist eine Tätigkeit als Leitungs- bzw. als gesetzliches Vertretungsorgan, da das Leitungsorgan für die gesamte operative Führung der Einrichtung verantwortlich ist.² Hervorzuheben ist, dass die Leitungsorgane ihr Handeln stets am Unternehmensinteresse auszurichten haben. Die Rechtsprechung behandelt sie ähnlich wie Treuhänder und leitet daraus besonders hohe Sorgfaltsanforderungen ab.

I. Haftung des Vorstands eines eingetragenen Vereins

Der Vorstand ist das gesetzliche Leitungs- und Vertretungsorgan eines Vereins, ihm obliegt (gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB) die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr und im Zweifel auch die Geschäftsführung (§ 27 Abs. 3 BGB).

1. Innenhaftung

Anspruchsgrundlage für eine Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist § 27 Abs. 3 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB. Es handelt sich dabei um eine reine Innenhaftung gegenüber dem Verein, der Anspruch kann von Dritten grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

¹ Vgl. CGK Ziff. 2.1.1

² Vgl. CGK Ziff. 2.3.1.1

a) Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzungen einer Innenhaftung des Vorstands sind:

- Verletzung einer dem Vorstandsmitglied obliegenden Pflichten
- Verschulden des Vorstandsmitglieds
- dem Verein ist ein Schaden entstanden
- der Schaden wurde durch das Handeln oder Unterlassen des Vorstandsmitglieds verursacht (sog. Kausalität)

Zunächst ist eine Pflichtverletzung des Vorstands erforderlich. Diese liegt vor, wenn das Vorstandsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht beachtet hat.³ Er muss die Sorgfalt außer Acht gelassen haben, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Personen anzuwenden pflegt. Hierbei sind die Umstände des Einzelfalls entscheidend, etwa die Art und Größe des Vereins sowie der Vereinszweck. Persönliche Eigenschaften des Vorstands (z.B. Alter, Unerfahrenheit, Unkenntnis) sind für die Beurteilung der Einhaltung des Sorgfaltsmaßstabes unerheblich.

Beispiele für Pflichtverletzungen sind:

- Eingehen nachteiliger Geschäfte trotz besserer Handlungsoptionen
- Unsachgemäße Organisation der operativen Abläufe
- Abschluss von Verträgen ohne Einbindung des Aufsichtsorgans, obwohl nach der Satzung oder Geschäftsordnung die Zustimmung des Aufsichtsorgans erforderlich gewesen wäre
- Gesetzesverstöße (es besteht eine allgemeine sog. Legalitätspflicht, d.h. der Vorstand hat gesetzeskonform zu handeln)

Zudem muss das Vorstandsmitglied die Pflichtverletzung schuldhaft begangen haben. Dies ist der Fall, wenn die Pflichtverletzung ihm „persönlich vorwerfbar“ ist, wofür sie insbesondere erkennbar bzw. vermeidbar gewesen sein muss. Grundsätzlich haftet der Vorstand für jedes fahrlässige Handeln (bzw. Unterlassen, wenn ein Handeln geboten wäre), auch bei nur leichtester Fahrlässigkeit. Im Prozess besteht zudem eine Beweislastverteilung zulasten des Vorstands, d.h. er muss nachweisen, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist und die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder ihn kein Verschulden trifft.

Des Weiteren ist der Eintritt eines Schadens des Vereins erforderlich, d.h. das Vereinsvermögen muss geschädigt bzw. vermindert worden sein (z.B., weil der Verein **gemäß § 31 BGB** im Außenverhältnis einem geschädigten Dritten den Schaden ersetzen musste, den der Vorstand durch sein Handeln verursacht hat). Der Schaden muss kausal durch die Pflichtverletzung des Vorstandsmitglieds verursacht worden sein. Es ist dabei ein Vergleich zur Vermögenslage des Vereins bei pflichtgemäßem Vorstandshandeln anzustellen. Für den Schaden und die Kausalität liegt die Beweislast beim Verein.

³ Vgl. CGK Ziff. 2.2.7

b) Haftungserleichterung für Ehrenamtliche

Zugunsten „ehrenamtlich“ tätiger Vereinsvorstände hat der Gesetzgeber in § 31a BGB eine Privilegierung geschaffen, die mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013 auf alle Organmitglieder erweitert wurde. Hiernach haften Organmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung von maximal 720,- Euro jährlich erhalten, nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, aber nicht mehr für einfache Fahrlässigkeit. Grob fahrlässiges Handeln liegt vor, wenn der Vorstand grobe Fehler begeht, die jedem in seiner Position sofort hätten einleuchten müssen.

Zudem gilt die oben beschriebene Beweislastverteilung nicht zulasten von ehrenamtlichen Vorständen. Der Verein muss also im Prozess nachweisen, dass eine Pflichtverletzung vorliegt und dass diese vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde. Erhält der Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung, die über 720,- Euro p.a. liegt, haftet er auch für leichte Fahrlässigkeit.

c) Unternehmerische Entscheidungen

Für Vorstände gilt die sog. „**Business Judgement Rule**“, die eine Haftung bei unternehmerischen Entscheidungen begrenzt. Eine Pflichtverletzung liegt demnach nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (vgl. § 93 Abs. 1 AktG).⁴

Unternehmerische Entscheidungen (z.B. die Anlage von Vereins- oder Stiftungsvermögen oder der Kauf einer Immobilie) zeichnen sich durch mehrere zulässige Handlungsalternativen aus und müssen i.d.R. auf der Grundlage einer Prognose nach Ermessen getroffen werden. Erweist sich die gewählte Alternative im Nachhinein als die schlechtere, stellt dies keine Pflichtverletzung dar, sofern die Entscheidung sorgfältig („auf der Grundlage angemessener Informationen“) vorbereitet und frei von Interessenkonflikten getroffen wurde. Wichtig ist insbesondere die sorgfältige Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen für eine angemessene Informationsbasis. Der Vorstand muss verfügbare Informationsquellen sorgfältig auswerten und ggf. externe Berater konsultieren.

Liegen die Voraussetzungen der Business Judgement Rule vor, hat sich der Vorstand mangels Pflichtverletzung nicht haftbar gemacht. Die Beweislast hierfür trägt der Vorstand; eine umfassende Dokumentation der Entscheidungsprozesse ist daher für eine Minimierung von Haftungsrisiken dringend zu empfehlen.

d) Verantwortung im mehrköpfigen Vorstand

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, gilt zunächst der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Dieser besagt, dass alle Vorstandsmitglieder für die gesamte Geschäftsführung zuständig und verantwortlich sind. Werden jedoch klar abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche gebildet (z.B. ein Vorstandsmitglied eines Vereins ist für den fachlichen Bereich, das andere für kaufmännische Aufgaben zuständig), ist jedes Vorstandsmitglied primär für seinen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

⁴ Vgl. CGK Ziff. 2.2.7

Allerdings verbleibt eine gewisse (subsidiäre) Überwachungspflicht der nicht (primär) zuständigen Vorstandsmitglieder gegenüber dem jeweils vorrangig zuständigen Vorstandsmitglied. Insbesondere in der Krise des Vereins oder bei Verdachtsmomenten muss auch ein an sich nicht zuständiges Vorstandsmitglied kontrollieren, ob das andere Vorstandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich nicht pflichtwidrig handelt.

Wird diese Überwachungspflicht verletzt, kann auch den an sich nicht zuständigen Vorstandsmitgliedern eine Haftung drohen. Dringend zu empfehlen ist daher, die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern in einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.⁵

e) **Durchsetzung von Haftungsansprüchen**

Hat der Verein ein Aufsichtsorgan (z.B. einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat), so ist dieses i.d.R. für die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Vorstand zuständig.⁶ Hierzu kann es auch externe Beratung in Anspruch nehmen oder andere Personen bevollmächtigen (bspw. den neuen Vorstand bei Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Vorgänger). Hat der Verein kein Aufsichtsorgan, ist die Mitgliederversammlung für die Geltendmachung von Haftungsansprüchen zuständig (wobei eine Durchsetzung in der Praxis i.d.R. unterbleibt). Die Zuständigkeit für die Anspruchsdurchsetzung kann auch explizit in der Satzung geregelt sein. Fehlt eine solche Regelung, ist die Zuständigkeit im Zweifel bei dem Organ zu verorten, das den Vorstand bestellt und abberuft.⁷

2. **Außenhaftung**

Nur im Ausnahmefall können Dritte Schadensersatzansprüche direkt gegenüber dem Vorstand geltend machen. Eine Außenhaftung gegenüber Dritten besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Haftung gegenüber dem Finanzamt wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von steuerlichen Pflichten (§§ 34, 69, 71 AO)
- Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB)
- Haftung gegenüber Gläubigern bzw. dem Insolvenzverwalter wegen schuldhafter Insolvenzverschleppung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BGB)

Die Privilegierung für Ehrenamtliche gemäß § 31a BGB gilt bei der Außenhaftung gegenüber Dritten nicht. Es besteht lediglich ein Freistellungsanspruch der Ehrenamtlichen gegen den Verein, d.h. der Verein muss die Ansprüche Dritter gegenüber dem Vorstandsmitglied befriedigen, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

⁵ Vgl. CGK Ziff. 2.3.1.3

⁶ Vgl. CGK Ziff. 2.4.2.1

⁷ Vgl. CGK Ziff. 2.4.2.2

e.V.	
Innenhaftung	Außenhaftung
<p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verletzung einer dem Vorstandsmitglied obliegenden Pflichten • Verschulden des Vorstandsmitglieds • dadurch verursachter Schaden des Vereins (Kausalität) 	<p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesverstöße (es besteht eine allgemeine sog. Legalitätspflicht, d.h. der Vorstand hat gesetzkonform zu handeln)

II. Haftung des Vorstands einer rechtsfähigen Stiftung

Eine Stiftung wird (wie bei einem Verein) von ihrem Vorstand geleitet und im Rechtsverkehr (als deren gesetzlicher Vertreter) vertreten. Das Gesetz verweist in § 86 BGB für die Frage der Innenhaftung des Stiftungsvorstands auf die Regelungen für den Vereinsvorstand. Es gelten daher weitgehend die obigen Grundsätze und Voraussetzungen entsprechend. Auch die Privilegierung für ehrenamtliche Organmitglieder gemäß § 31a BGB sowie die Business Judgement Rule gelten für Stiftungsvorstände.

Im Vergleich zum Verein weist die Stiftung jedoch einige Besonderheiten auf, die im Rahmen der Pflichten des Vorstands zu berücksichtigen sind: Hierzu gehört insbesondere die Erfüllung des Stifterwillens und die Verwirklichung der Stiftungszwecke. Da die Stiftung eine „auf ewig“ angelegte Rechtsform ist, ist darüber hinaus der dauerhafte Erhalt des Stiftungsvermögens eine der Kernpflichten des Stiftungsvorstands (Ausnahme: Verbrauchsstiftung). Andererseits muss das Stiftungsvermögen gleichzeitig so verwaltet werden, dass es Erträge für die Verfolgung der Stiftungszwecke erwirtschaftet.

Besonders problematisch ist die Pflicht des Vorstands zur Vermögenserhaltung in Zeiten niedriger Zinsen, in denen durch eine konservative Anlagestrategie kaum Erträge aus dem Stiftungsvermögen erwirtschaftet werden können und dadurch eine Verwirklichung der Stiftungszwecke gefährdet ist. Die Pflichten zur Vermögenserhaltung und zur Verwirklichung der Stiftungszwecke stehen dann häufig im Konflikt zueinander, denn das Stiftungsvermögen selbst darf grundsätzlich nicht für die Verfolgung der Stiftungszwecke eingesetzt werden, sondern nur dessen Erträge. Der Vorstand muss deshalb unter Umständen (ggf. nach Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht) auf eine risikoreichere Anlagestrategie zurückgreifen. Dies ist nicht generell unzulässig, doch muss der Vorstand für ein angemessenes Verhältnis zwischen riskanten und weniger riskanten Anlagen sorgen (Risikostreuung).

Dem Vorstand kommt in diesem Bereich auch die Business Judgement Rule zugute, denn Anlageentscheidungen unterfallen in aller Regel dem unternehmerischen Ermessen.⁸ Auch hier ist es wichtig, dass Entscheidungsprozesse dokumentiert werden, um ggf. beweisen zu können, dass der unternehmerische Gestaltungsspielraum nicht überschritten wurde. Bestehende Anlagerestriktionen (insb. Anlagerichtlinien) müssen zwingend eingehalten werden und der Bestand der Stiftung darf keinesfalls gefährdet werden.

⁸ Vgl. CGK Ziff. 2.2.7

Eine unterbliebene Beanstandung von Pflichtverletzungen durch die Stiftungsaufsicht ist nicht haftungsausschließend. Hat die Stiftung ein Aufsichtsorgan (z.B. Stiftungsrat oder Kuratorium) ist dieses primär für die Durchsetzung der Innenhaftung gegenüber dem Vorstand zuständig und kann den Vorstand im Namen der Stiftung in Anspruch nehmen.⁹ Hat die Stiftung kein Aufsichtsorgan oder nimmt das Aufsichtsorgan seine Aufgabe zur Durchsetzung von Haftungsansprüchen nicht wahr, kann die Stiftungsaufsicht im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die Ansprüche der Stiftung geltend machen (§ 4 Abs. 2 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht, § 1 Abs. 3 StiftG BW).

Eine Außenhaftung des Stiftungsvorstands kommt wie beim Vereinsvorstand nur in Ausnahmefällen in Betracht. Hier gilt das oben zum Vereinsvorstand (unter I. 2.) ausgeführte entsprechend.

III. Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Leitungsorgan und gesetzlicher Vertreter einer GmbH ist der Geschäftsführer. Es gelten hier für die Innenhaftung die zum Vereinsvorstand dargestellten Grundsätze entsprechend, die allerdings durch das GmbH-Recht teilweise konkretisiert und verschärft werden (z.B. hinsichtlich der Verjährung, siehe insb. § 43 GmbH-Gesetz). GmbH-Geschäftsführern kommt wie Vereins- und Stiftungsvorständen die Business Judgement Rule für unternehmerische Entscheidungen zugute.

Die Haftungsprivilegierung von ehrenamtlich Tätigen gemäß § 31a BGB findet im GmbH-Recht keine Anwendung; auch ein ehrenamtlich tätiger Geschäftsführer haftet daher grundsätzlich für jedes fahrlässige Handeln. Es ist allerdings möglich, entsprechende Haftungsbeschränkungen im Gesellschafts- oder im Geschäftsführervertrag vorzusehen.

Auch bei einer GmbH ist, sofern vorhanden, der Aufsichtsrat für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Geschäftsführer zuständig. Wurde kein Aufsichtsrat gebildet, ist hierfür die Gesellschafterversammlung zuständig.¹⁰

Eine Außenhaftung des Geschäftsführers kommt insbesondere in den beim Vereins- und Stiftungsvorstand dargestellten Ausnahmefällen (unter I. 2.) in Betracht. Die insolvenzrechtliche Haftung ist allerdings strenger geregelt als beim Verein und der Stiftung: So besteht bei einer verspäteten Stellung des Insolvenzantrags nicht nur eine zivilrechtliche Haftung, sondern es drohen auch Geld- und Freiheitsstrafen für Geschäftsführer (§ 15a InsO). Ferner besteht eine besondere Haftung für eine Rückzahlung des Stammkapitals an Gesellschafter (§ 30 GmbHG) sowie für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aus dem Gesellschaftsvermögen geleistet werden (§ 64 GmbHG).

⁹ Vgl. CGK Ziff. 2.4.2.1

¹⁰ Vgl. CGK Ziff. 2.1.2

Allgemeine Haftungsgrundsätze der Mitglieder der Leitungsorgane

Prüfungs-Schema für Ansprüche gegenüber der Geschäftsführung

Pflichtverletzung	Verschulden	Schaden	Kausalität
Außer Acht lassen der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes	Fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Geschäftsführers.	Der Gesellschaft muss durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden sein.	Der Schaden muss ursächlich durch das Handeln des Geschäftsführers entstanden sein.

D) Haftung der Mitglieder eines Aufsichtsorgans

Die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsorgans wurde über viele Jahre im Allgemeinen nicht als besonders haftungsträchtig angesehen. Gerade im Bereich ehrenamtlicher Aufsichtsgremien ist immer noch die Ansicht verbreitet, dass auch bei einer fehlerhaften Ausübung eines Mandats in einem Aufsichtsorgan nicht gehaftet wird. Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend.

Man sollte sich daher stets bewusst machen, dass mit der Übernahme eines Mandats als Mitglieds eines Aufsichtsorgans Amtspflichten einhergehen und ein Aufsichtsorgan ebenso wie das Leitungsorgan wie ein Treuhänder im Interesse des Trägers zu handeln hat.

Die Haftung der Mitglieder eines Aufsichtsorgans ist – anders als bei der Haftung von Leitungsorganen – vorrangig eine reine Innenhaftung. Viele der Vorschriften über eine Außenhaftung der Leitungsorgane finden beim Aufsichtsorgan keine Anwendung. Eine Außenhaftung gegenüber Dritten kommt daher nur in ganz seltenen Ausnahmefällen in Betracht, die hier nicht weiter ausgeführt werden sollen.

GmbH

Innenhaftung	Außenhaftung
<p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verletzung einer dem Aufsichtsratsmitglied obliegenden Pflichten • Verschulden des Aufsichtsratsmitglieds • dadurch verursachter Schaden der Gesellschaft (Kausalität) 	<p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Eingriff in die operative Ebene • bei dolosen Handlungen

I. Haftung der Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH

1. Allgemeine Haftungsvoraussetzungen

Wird in einer GmbH ein Aufsichtsrat gebildet, finden gemäß § 52 GmbHG viele Regelungen über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft entsprechende Anwendung, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Die Voraussetzungen der Innenhaftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft sind (vgl. § 116 i.V.m. § 93 Abs. 2 AktG):

- Verletzung einer dem Aufsichtsratsmitglied obliegenden Pflichten
- Verschulden des Aufsichtsratsmitglieds
- dadurch verursachter Schaden der Gesellschaft (Kausalität)

a) Pflichtverletzung durch ein Aufsichtsratsmitglied

Zunächst muss eine Pflichtverletzung vorliegen. Wesentliche Aufgabe und Pflicht des Aufsichtsrats ist die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung (vgl. § 111 AktG).¹¹ Verletzt ein Mitglied des Aufsichtsrats diese Pflicht und damit die „Sorgfalt eines gewissenhaften Überwachers und Beraters“, kommt eine persönliche Haftung in Betracht. Das Aufsichtsorgan bzw. dessen Mitglieder müssen die Geschäftsführung auf ihre Recht-, Zweck- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen überprüfen und ggf. Konsequenzen ziehen. Zur Erfüllung seines Kontrollauftrages stehen dem Aufsichtsrat verschiedene Überwachungsinstrumente zur Verfügung, insbesondere ein umfassendes Informationsrecht¹² gegenüber der Geschäftsführung sowie Zustimmungsvorbehalte¹³ bei bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen. Auch kann der Aufsichtsrat jederzeit externe Dritte (z.B. den Wirtschaftsprüfer) mit der Klärung bestimmter Sachverhalte beauftragen (bzw. ihm einen Sonderprüfungsauftrag erteilen).

Mangelnde Kenntnisse oder Unerfahrenheit entbinden ein Aufsichtsratsmitglied nicht von einer Haftung. Nach der Rechtsprechung muss jedes einzelne Aufsichtsratsratsmitglied die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die es braucht, um alle normalerweise bei einem Unternehmen dieser Art und Größe anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.¹⁴ Auch ein nicht betriebswirtschaftlich ausgebildetes Aufsichtsratsmitglied sollte daher z.B. Grundkenntnisse zum Verständnis von Bilanzen haben, wenn es ein Aufsichtsratsmandat in einem größeren diakonischen Unternehmen übernimmt.

Wie bei der Haftung des GmbH-Geschäftsführers liegt die Beweislast für die pflichtgemäße und sorgfältige Mandatsausübung beim Aufsichtsratsmitglied, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Auch hier muss die Gesellschaft im Prozess lediglich einen Sachverhalt vortragen, aus dem sich die Möglichkeit einer Pflichtverletzung durch ein Aufsichtsratsmitglied ergibt. Das Aufsichtsratsmitglied muss den Nachweis erbringen, dass es die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

¹¹ Vgl. CGK Ziff. 2.4.2.1

¹² Vgl. CGK Ziff. 2.2.3

¹³ Vgl. CGK Ziff. 2.2.2

¹⁴ Vgl. CGK Ziff. 2.4.1.8

b) **Verschulden**

Daneben muss das Aufsichtsratsmitglied schuldhaft, also fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Auch das Verschulden wird zulasten des Aufsichtsratsmitglieds vermutet. Aufgrund dieser Beweislastumkehr muss das Aufsichtsratsmitglied nachweisen, dass es weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat.

Die bei Stiftungen und Vereinen bestehende gesetzliche Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder gemäß § 31a BGB gilt für Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH nicht. Es ist jedoch möglich, eine entsprechende Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Aufsichtsratsmitglieder in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, sofern dies gewollt ist.

c) **Schaden**

Des Weiteren muss der Gesellschaft ein Schaden entstanden sein, der durch die Pflichtverletzung des Aufsichtsratsmitglieds kausal verursacht worden ist. Hat ein Aufsichtsratsmitglied z.B. der Entlastung der Geschäftsführung trotz schwerwiegender Pflichtverletzungen zugestimmt, kann es sich jedoch nicht darauf berufen, dass die erforderliche Mehrheit im Aufsichtsrat auch ohne seine Beteiligung zustande gekommen wäre. Es wäre nämlich dazu verpflichtet gewesen, die entsprechende Beschlussfassung mit dem ihm zu Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern, wozu in erster Linie ein „Nein“ zu pflichtwidrigen Beschlüssen gehört.

Sofern neben dem Aufsichtsrat auch der Geschäftsführer pflichtwidrig gehandelt hat, haften gegenüber der Gesellschaft beide gesamtschuldnerisch nebeneinander für den gesamten Schaden (Beispiel: Abschluss eines sehr nachteiligen Geschäfts, dem der Aufsichtsrat zuvor pflichtwidrig zugestimmt hat).

2. Rückschauende und vorausschauende Kontrolle

Bei der Tätigkeit des Aufsichtsrats unterscheidet man zwischen rückschauender und vorausschauender Kontrolle. Die rückschauende Kontrolle betrifft die Aufsicht und Beurteilung der bisherigen Führung der Gesellschaft (z.B. im vergangenen Quartal oder seit der letzten Aufsichtsratssitzung). Die vorausschauende Kontrolle umfasst insbesondere die Beratung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung im Hinblick auf zukünftige Vorhaben und die Weiterentwicklung der Gesellschaft. Es können sich insoweit Unterschiede bei der Haftung der Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere bei der Anwendung der Business Judgement Rule, ergeben.

a) **Haftung bei der rückschauenden Kontrolle**

Bei der rückschauenden Kontrolle geht es um die nachträgliche Überprüfung bereits abgeschlossener Sachverhalte. Im Rahmen der rückschauenden Kontrolle besteht nur ein sehr eingeschränkter Ermessensspielraum des Aufsichtsrats. Die Business Judgement Rule findet keine Anwendung, da mangels Ermessen keine unternehmerischen Entscheidungen vorliegen.

Pflichtverletzungen des Aufsichtsrats kommen zum einen in Betracht, wenn die zur Verfügung stehenden Überwachungsinstrumente nicht oder nicht ausreichend genutzt werden (z.B. es werden zu wenige oder gar keine Aufsichtsratssitzungen abgehalten, Maßnahmen oder kritische Geschäfte der Geschäftsführung werden nicht hinterfragt, Berichte werden nicht gelesen). Zum anderen können sich nicht gezogene Konsequenzen gegenüber der Geschäftsführung haftungsbegründend auswirken (z.B. keine Aufforderung zu Kurskorrekturen, keine Verweigerung der Entlastung oder als letzte Konsequenz die unterlassene Abberufung eines Geschäftsführers).

Auch und vor allem die unterlassene Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber einem Geschäftsführer (bspw. durch Entlastung trotz bestehender Ansprüche oder durch Verjährenlassen von Ansprüchen) kann eine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft begründen. Nach der Rechtsprechung muss der Aufsichtsrat Schadensersatzansprüche gegen Geschäftsführer eigenverantwortlich prüfen und die Erfolgsaussichten einer Durchsetzung bewerten. Bestehen danach durchsetzbare Ansprüche, ist der Aufsichtsrat grundsätzlich verpflichtet, diese auch geltend zu machen. Davon darf nur dann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls (z.B. des Ansehens der Gesellschaft) dagegen sprechen und diese die Gründe, die für eine Rechtsverfolgung sprechen, überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind. Sofern erforderlich, muss der Aufsichtsrat zur Erfüllung seiner Pflichten externen Rechtsrat einholen.

b) **Haftung bei der vorausschauenden Kontrolle**

Demgegenüber geht es bei der vorausschauenden Kontrolle um noch nicht abgeschlossene Sachverhalte, in denen der Aufsichtsrat durch Beratung und gestaltende Überwachung Einfluss auf die Geschäftsführung nimmt. Dabei kann es sich etwa um Personalentscheidungen handeln (z.B. Berufung, Abberufung und Zusammensetzung der Unternehmensleitung), die Mitwirkung bei der strategischen Planung¹⁵ oder die Zustimmung zu bedeutsamen Einzelentscheidungen, wenn Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats bestehen (z.B. aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder einer Geschäftsordnung).

Hierbei handelt es sich i.d.R. um unternehmerische Entscheidungen, bei denen auch den Aufsichtsratsmitgliedern die Business Judgment Rule zugutekommt.¹⁶ Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei unternehmerischen Entscheidungen der Geschäftsführung. Bewegen sich die Aufsichtsratsmitglieder innerhalb des unternehmerischen Gestaltungsspielraums, haben sie nicht pflichtwidrig gehandelt und haften nicht. Eine Haftung kommt aber insbesondere bei Entscheidungen ohne Schaffung einer geeigneten Informationsgrundlage und ohne Abwägung der Chancen und Risiken mehrerer Handlungsalternativen in Betracht (z.B. Prüfung des Sachverhalts ohne Einschaltung von Fachberatern bzw. ohne Diskussion von Alternativen). Das gleiche gilt, wenn betriebswirtschaftliche und kaufmännische Grundregeln außer Acht gelassen werden (z.B. bei Genehmigung besonders risikoreicher Vorschläge der Geschäftsführung, die die Existenz der Gesellschaft gefährden könnten).¹⁷

¹⁵ Vgl. CGK Ziff. 2.2.1

¹⁶ Vgl. CGK Ziff. 2.2.7

¹⁷ Vgl. CGK Ziff. 1.1.5

Haftungsgrundsätze der Mitglieder des Aufsichtsgremiums

Kontrolle

rückschauend

Nachträgliche Überprüfung bereits abgeschlossener Sachverhalte. Hierbei besteht nur ein eingeschränkter Ermessungsspielraum, der gerichtlich voll nachprüfbar ist.

vorausschauend

Überprüfung noch nicht abgeschlossener Sachverhalte. Zum Beispiel der Beratung der Geschäftsführung bei zukünftigen Vorhaben. Hierbei besteht ein weiter Ermessungsspielraum, der nur eingeschränkt überprüfbar ist.

II. Haftung der Mitglieder des Aufsichtsorgans eines Vereins und einer Stiftung

Im Vereins- und Stiftungsrecht finden sich keine gesetzlichen Anknüpfungspunkte für ein Aufsichtsorgan bzw. dessen Haftung. Gleichwohl können (bzw. sollten) Vereins- bzw. Stiftungssatzungen ein Aufsichtsorgan vorsehen. Dieses wird bei Vereinen meist als Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat bezeichnet, bei Stiftungen als Stiftungsrat oder Kuratorium (ggf. besteht auch beides). Handelt es sich dabei um ein „echtes“ Überwachungsorgan, dass nicht nur den Vereins- bzw. Stiftungsvorstand berät, sondern auch Kontrollaufgaben hat, gelten weitgehend die oben dargestellten Grundsätze über die Haftung des Aufsichtsrats einer GmbH entsprechend, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Insbesondere gelten auch die Anforderungen an die Mindestkenntnisse und -fähigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsorgans und die Grundsätze der rückschauenden und vorausschauenden Kontrolle.

Im Gegensatz zu den Mitgliedern eines Aufsichtsrats einer GmbH gilt für ehrenamtliche Mitglieder eines Aufsichtsorgans eines Vereins oder einer Stiftung die gesetzliche Haftungsprivilegierung des § 31a BGB. Die Voraussetzungen hierfür (unentgeltliche Tätigkeit oder eine Vergütung von nicht mehr als 720, -- Euro pro Jahr) sind identisch mit denen für Vorstandsmitglieder. Ehrenamtliche Mitglieder des Aufsichtsorgans haften dann nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Auch liegt die Beweislast für Pflichtverletzungen und das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beim Verein bzw. bei der Stiftung. Darüber hinaus finden sich häufig Regelungen in Satzungen, die vorsehen, dass die Haftung von Mitgliedern eines Aufsichtsorgans generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, was grundsätzlich zulässig ist.

Das Aufsichtsorgan einer Stiftung hat auch die Einhaltung der besonderen Pflichten des Vorstands im Hinblick auf den Erhalt des Stiftungsvermögens zu überwachen. Es kann hierzu Anlagerichtlinien erlassen und muss bei Fehlentwicklungen in der Vermögensanlage einschreiten.

Rechtsfähige Stiftung

Innenhaftung

Außenhaftung

Es gibt keine gesetzlichen Anknüpfungspunkte für eine Haftung.
Evtl. erfolgt eine Regelung über die Satzung, oder
es gelten die Grundsätze der Haftung des Aufsichtsrats einer GmbH.

E) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Schwerwiegende Pflichtverletzungen von Organen können im Einzelfall auch strafrechtlich relevant sein. Es ist stets zu berücksichtigen, dass Organmitglieder einer Treuepflicht gegenüber ihrem Rechtsträger unterliegen und zur Wahrung fremder Vermögensinteressen verpflichtet sind. So kann insbesondere Unternehmensleitungen bei einem Handeln nach außen unter Überschreitung ihrer satzungsmäßigen Kompetenzen der Vorwurf der Untreue (§ 266 StGB) drohen, wenn dem Unternehmen hierdurch ein Schaden entsteht. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Vereinsvorstand als gesetzlicher Vertreter für den Verein ein besonders riskantes Geschäft eingeht, obwohl er nach der Vereinssatzung die Zustimmung des Aufsichtsorgans hätte einholen müssen und dem Verein dadurch ein Schaden entsteht.

Die größten Risiken bestehen allerdings im steuerrechtlichen Bereich (z.B. durch Nichtabführen von Steuern), im Sozialversicherungsrecht (Nichtabführen von Sozialabgaben) sowie bei Insolvenzverschleppung. Dafür gelten jeweils spezielle Straftatbestände.

F) Versicherung von Haftungsrisiken

Vielfach werden Haftungsrisiken für Organe über Versicherungen abgedeckt. Basierend auf den Entwicklungen in den USA haben die sogenannte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen = Directors and Officers Liability Insurance) seit den 90er-Jahren auch in Europa erheblich an Bedeutung gewonnen. Inzwischen gibt es auch in Deutschland ein breites Angebot an Versicherungen, auch in Form von sogenannten erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen, die speziell auf die Bedürfnisse von gemeinnützigen Trägern zugeschnitten sind. Sie weichen in der Konzeption und insbesondere hinsichtlich ihres jeweiligen Inhalts und der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen teilweise erheblich voneinander ab, sodass sich jeder Träger vor Abschluss eines Versicherungsvertrags eingehend mit den Vertragsbedingungen auseinandersetzen sollte.

Insgesamt ist die Einbindung von Organmitgliedern in Versicherungskonzepte zu begrüßen. Gerade bei größeren Trägern und dementsprechend größeren unternehmerischen Risiken ist eine Versicherung der Organmitglieder zu empfehlen. Dies dient letztlich nicht nur dem Schutz der Organmitglieder, sondern auch der Einrichtung selbst, da bei Großschäden die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen gegenüber Privatpersonen oft gefährdet ist. Der Abschluss von Versicherungen für Organmitglieder wird auch im Diakonischen Corporate Governance Kodex empfohlen. Jedoch sollte die Höhe und Angemessenheit der Versicherung regelmäßig im Hinblick auf die Größe und das Wachstum der Einrichtung sowie auf neu hinzugekommene Bereiche und Risiken überprüft werden.¹⁸

Abschließend ist noch anzumerken, dass eine regelmäßige Fortbildung der Mitglieder der Aufsichtsorgane sowohl zu aktuellen Themen zu den in ihrer Einrichtung vorkommenden Hilfearten wie aber auch zu strategischen und Fragen der Haftung dringend empfehlenswert ist, auch um die eigenen Haftungsrisiken zu minimieren.

¹⁸ Vgl. CGK Ziff. 2.2.8



Diakonisches Werk Württemberg
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart

Telefon: 0711 1656-0
Telefax: 0711 1656-277
www.diakonie-wuerttemberg.de

Diakonisches Werk Baden
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 9349 -0
Telefax: +49 (0) 721 9349 -202
www.diakonie-baden.de

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Mittelhafen 14
48155 Münster

Telefon: +49 251 530350-10
www.curacon.de